



Festsetzungen gemäß § 9 BBAUG vom 23.6.60 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 (BGBL. I S. 429)

I. Art und Maß der baulichen Nutzung wie im Plan festgesetzt

- | | |
|--|------------------------|
| | Reines Wohngebiet |
| | Allgemeines Wohngebiet |
| | Mischgebiet |
- 1 = Geschözzahl, z.B. II = 2-geschossig
 2 = Bauweise, o = offen
 3 = Grundflächenzahl (GRZ)
 4 = Geschözzflächenzahl (GFZ)

II. Sonstige Festsetzungen

- a)
- | | |
|--|---|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches |
| | Baulinie |
| | Baugrenze |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung |
| | Straßenbegrenzungslinie |
| | Verkehrsflächen |
| | öffentliche Parkflächen |
| | Einfahrten |
| | Stellung der Gebäude (Hauptfirststrichtung) |
| | Garagen in Grenzbebauung |
| | Grünflächen |
| | mit Leitungsrecht belastete Fläche |
- b) Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

Landkreis Aschendorf-Hümmling
Gemarkung Aschendorf
Flur 6 u. 34
Ungef. Maßstab 1:1000

Die Richtigkeit der Planungsunterlage im Sinne des Bundesbaugesetzes wird bescheinigt.

Papenburg, den 2. August 1967

Katasteramt

[Signature]

Mit Genehmigung des Herausgebers
vervielfältigt: H. Nolte, Osnabrück

Kostenbuch Nr. I 4509/67

Landkreis Aschendorf-Hümmling

Papenburg

BEBAUUNGSPLAN NR. 18 „HÜNTE-STRASSE“

DER STADT ASCHENDORF KREIS ASCHENDORF - HLG.

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 5.4.1968 DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE
ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE ARCHITEKT - BDA - ORTSPLANER
OSNABRÜCK, KÖNIGSWEGSTRASSE 12
TEL. 249 90

DER RAT DER STADT ASCHENDORF HAT IN SEINER SITZUNG
AM 21.3.66 GEMÄSS § 2(1) BBAUG. DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES
ASCHENDORF, DEN 21.3.1966 BESCHLOSSEN

gez. Jos. Schulte L.S. gez. Altmeyen-Többen
BÜRGERMEISTER I.V. STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 16.12.68
BIS 16.1.1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
ASCHENDORF, DEN 17. 1. 1969

L.S. gez. Altmeyen-Többen
STADTDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 18.3.69 DURCH DEN RAT
DER STADT ASCHENDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
ASCHENDORF, DEN 19.3.1969

gez. Jos. Schulte L.S. gez. Altmeyen-Többen
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960
(BGBL. I S. 341) mit Verfügung vom 2. Juni 1969
genehmigt worden.
Osnabrück, den 2. Juni 1969

Der Regierungspräsident
i.A.
gez. Unterschrift
Oberbaurat
L.S.

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 2. Juni 1969 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.60 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT
VOM 16.6.1969 BIS 16.7.1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
ASCHENDORF, DEN 17. Juli 1969

gez. Dr. Behnes L.S. gez. Altmeyen-Többen
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUFGRUND DER BEKANNT-
MACHUNG VOM 12. Juni 1969
ASCHENDORF, DEN 16. Juni 1969

L.S. gez. Altmeyen-Többen
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

S a t z u n g

=====

zum Bebauungsplan Nr. 18

vom 5. April 1968

"Hüntestraße"

der Stadt Aschendorf, Kreis Aschendorf-Hlg.

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVB1. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGB1. I S. 341) sowie die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26.6.62) hat der Rat der Stadt Aschendorf am 18. 3. 1969 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 6, Gemarkung Aschendorf, gelegenen Baugebietes ist der Bebauungsplan vom 5. April 1968 mit Anlagen verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzung gemäß § 9 BBauG und Baunutzungsverordnung vom 26.6.62)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf für die Häuser an der Hüntestraße, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 50 cm über Straßenmitte liegen. Für die Häuser beiderseits der Planstraße "A" und an der Betonstraße darf die Sockelhöhe der Gebäude, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 50 cm über fertiger Geländehöhe liegen.

§ 4

(Geländehöhe)

Die Höhenlage der Baugrundstücke darf nur in unmittelbarer Hausnähe geändert werden. Grundsätzlich sind die Grundstücke in der natürlichen Höhenlage zu belassen.

§ 5

(Nebengebäude)

Nebengebäude nach § 14 BauNVO und Garagen sind grundsätzlich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Bereiche zu errichten. Im Bauwich innerhalb des überbaubaren Bereiches sind Garagen auch auf der Grundstücksgrenze zulässig.

§ 6

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Stadt aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBI. I S. 938) erlassene Satzung vom 18. MRZ. 1969 zu beachten ist.

§ 7

(Ausnahmen und Befreiungen)

a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

1. Höhenlage der baulichen Anlagen
2. Zahl der zwingend festgesetzten Vollgeschosse
3. Abgrenzung des überbaubaren Bereiches (Baugrenze)

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

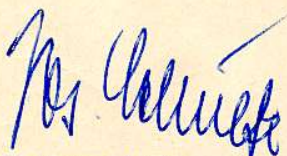
§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvernahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

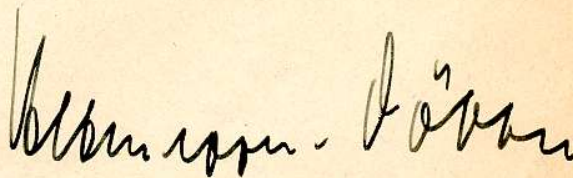
§ 9

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aschendorf, den 18. 3. 1969


Bürgermeister i.V.




Stadtdirektor

